

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2020)

zum Thema:

Corona macht Schule

und **Antwort** vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25276
vom 19. Oktober 2020
über Corona macht Schule

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für ÖPNV und Läden gilt eine Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz, für Einkaufsstraßen ist dies absehbar. In engen Klassenräumen mit 30 Schülerinnen und Schülern plus pädagogisches Personal gilt keine Maskenpflicht. Warum nicht?

Zu 1.:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht hängt entsprechend dem Coronastufenplan für Berliner Schulen von der jeweiligen Stufe und Schulart ab. Während in der grünen Stufe (niedrige Infektionszahlen) bis auf spezielle berufliche Bildungsgänge keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, wird in Abstimmung mit den Expertinnen und Experten des Hygienebeirats diese Pflicht bis hin zur roten Stufe, wo sie umfassend auch im Unterricht gilt, unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes und pädagogischer Aspekte sukzessive von Stufe zu Stufe erweitert.

2. Dürfen Schulen, z.B. durch die Gesamtkonferenz, eine Maskenpflicht für ihre Schule festlegen?

3. Wenn nein, warum nicht?

5. Dürfen Pädagogen für ihren Unterricht eine allgemeine Maskenpflicht festlegen?

6. Wenn nein, warum nicht?

Zu 2., 3., 5. und 6.:

Beschlüsse schulischer Gremien und Entscheidungen einzelner Pädagoginnen und Pädagogen sind nicht geeignet, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu begründen. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 9 der SARS-Cov-2-InfektionsschutzVO ist für öffentliche Schulen abschließend, d.h. die Schulen haben nicht die Möglichkeit, hiervon abweichende verbindliche Regelungen zu treffen.

Denkbar sind allenfalls Empfehlungen. Hintergrund ist, dass es sich bei der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt. Betroffen ist die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Absatz 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG). Eingriffe in diese Grundrechte sind nur durch oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Ein solches ist das Infektionsschutzgesetz.

§ 32 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes i. V. m. § 4 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung legitimieren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dort genannten Fällen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 9 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung gilt in geschlossenen Räumen in Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung mit Ausnahme des Unterrichts und der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Förderung und Betreuung; die Verpflichtung kann in dem für Schulen geltenden Hygienerahmenkonzept nach § 2 Absatz 3 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung ausgeweitet werden, wobei auch Bereiche außerhalb von geschlossenen Räumen erfasst sein können. Die Regelung ist abschließend. Entscheidungen schulischer Gremien, einzelner Pädagoginnen und Pädagogen und sonstigem schulischen Personal zur Bestimmung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sieht die SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO nicht vor. Beschlüsse schulischer Gremien und Entscheidungen von Pädagoginnen und Pädagogen genügen damit nicht den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt.

4. Gilt diese Aussage zu 2) auch für Privatschulen und wie begründet der Senat ggf. diesen Unterschied in der Fürsorgepflicht gegenüber Pädagogen und Schülerinnen und Schülern?

Zu 4.:

Schulen in freier Trägerschaft haben im Rahmen der Privatschulfreiheit die Möglichkeit, auf der Basis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen über die SARS-Cov-2-InfektionsschutzVO hinausgehende Maßnahmen in eigener Verantwortung festzulegen. Der Unterschied begründet sich durch die geltende Privatschulautonomie auf der einen Seite und den freiwilligen Besuch dieser Schulen (Vertragsfreiheit) auf der anderen Seite.

7. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zuge von Corona vom Präsenzunterricht befreit und mit Homeschooling oder anderen Aufgaben betraut? Bitte nach Bezirken und nach Schulformen differenzieren.

Zu 7.:

Der Umfang der aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrkräfte (in VZE) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Auswertung nach Schularten liegt nicht vor.

Region	Anzahl VZE-Lehrkräfte
Mitte	42,1
Friedrichshain-Kreuzberg	39,2
Pankow	83,4
Charlottenburg-Wilmersdorf	79,3
Spandau	40,3
Steglitz-Zehlendorf	46,8
Tempelhof-Schöneberg	92,2
Neukölln	50,7
Treptow-Köpenick	43,6
Marzahn-Hellersdorf	54,9
Lichtenberg	40,1
Reinickendorf	119,5
berufliche Schulen	166,7
zentralverwaltete Schulen	20,0

8. Wie viele Anträge von Pädagogen auf Unterrichtsbefreiung im Zusammenhang mit Corona wurden abgelehnt? Bitte nach Bezirken und nach Schulformen differenzieren.

Zu 8.:

Anträge werden nicht abgelehnt, sondern führen zu einer Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes.

9. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind wegen Corona vom Präsenzunterricht befreit? Bitte nach Bezirken und nach Schulformen differenzieren.

Zu 9.:

450 Schülerinnen und Schüler befanden sich vor den Herbstferien aufgrund einer ärztlich bescheinigten Covid-19-relevanten Grunderkrankung (inkl. familienbezogener Maßnahmen) in häuslicher Quarantäne.

Die Aufstellung nach Bezirken und Schularten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen, die sich aufgrund einer ärztlich bescheinigten Covid-19-relevanten Grunderkrankung (inkl. familienbezogener Maßnahmen) in häuslicher Quarantäne befinden, nach Schulart und Bezirk (Stand: 12. Oktober 2020):

Bezirk	Berufliche Schule	Förder-schule	Grund-schule	Gymnasium und ZBW	ISS/GemS	Gesamt-ergebnis
Mitte	0	4	17	9	11	41
Friedrichshain-Kreuzberg	0	4	21	6	5	36
Pankow	3	2	5	4	10	24
Charlottenburg-Wilmersdorf	22	1	15	11	8	57
Spandau	1	2	7	4	12	26
Steglitz-Zehlendorf	0	13	4	9	11	37
Tempelhof-Schöneberg	9	5	16	12	22	64
Neukölln	24	7	13	7	16	67
Treptow-Köpenick	0	2	11	1	11	25
Marzahn-Hellersdorf	4	4	15	3	6	32
Lichtenberg	0	1	5	1	1	8
Reinickendorf	7	2	5	7	12	33
Gesamtergebnis	70	47	134	74	125	450

Abkürzungen:

ZBW – Schulen des Zweiten Bildungsweges

ISS/GemS – Integrierte Sekundarschulen / Gemeinschaftsschulen

10. Wie viele Anträge von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern wurden abgelehnt? Bitte nach Bezirken und nach Schulformen differenzieren.

Zu 10.:

Eine Erfassung abgelehnter Anträge erfolgt nicht. In jedem Fall wird eine individuelle Prüfung, die ggf. auch nur zeitweise Gültigkeit hat, vorgenommen; im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

11. Welche Kriterien sind für eine Befreiung vom Präsenzunterricht relevant? Eigene Vorerkrankungen, Alter, Vorerkrankungen von Mitbewohnern (Partner, Eltern, Geschwister) oder welche?

12. Wer trifft auf Grundlage welcher Unterlagen die Entscheidung über eine Befreiung? Attest des Hausarztes, Termin beim Amtsarzt oder reichen eigene Aussagen?

13. Wie werden die Unterlagen ggf. geprüft? Werden beispielsweise bei vorerkrankten Partnern, diese durch den Amtsarzt begutachtet und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 11., 12. und 13.:

Die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beantragen aufgrund einer Covid-19-relevanten Grunderkrankung (auch bei im Haushalt lebenden Personen) Unterricht abseits des regulären Präsenzunterrichts und legen eine ärztliche Bescheinigung über eine Covid-19-relevante Grunderkrankung (auch bei im Haushalt lebenden Personen) vor. Die Schule prüft den Antrag und die

vorgelegte ärztliche Bescheinigung. Rechtlich handelt es sich um eine Befreiung vom Präsenzunterricht nach § 46 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Schulgesetzes unter der Auflage, am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teilzunehmen. Hat eine Schule

begründeten Zweifel an der ärztlichen Bescheinigung, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zwecke die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung. Die Beteiligung der Amtsärztinnen und Amtsärzte ergibt sich aus den allgemeinen rechtlichen Beweislastregeln.

Berlin, den 30. Oktober 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie